



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 23/2021, 14.12.2021

I.

Verabschiedung von Frau Hauptgeschäftsführerin Fishedick

Unsere langjährige Hauptgeschäftsführerin **Frau Gerlinde Fishedick** verlässt die Kammergeschäftsstelle nach 30-jähriger engagierter und erfolgreicher Tätigkeit altersbedingt zum Jahresende. Sie wurde auf der diesjährigen Kammerversammlung in Anwesenheit zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vom Präsidenten, der ihren großen, jahrzehntelangen Einsatz für alle Kammermitglieder würdigte, verabschiedet. Der Vorstand überreichte ihr in der letzten Vorstandssitzung ein Fotobuch mit Fotos aus ihrem langjährigen Kammerschaffen und das Präsidium dankte ihr zusätzlich in der letzten Präsidiumssitzung mit einer Urkunde für ihren 30-jährigen Einsatz im Dienste der Anwaltschaft und besonders für unsere Kammer und deren Mitglieder.

Die Kammermitglieder, der Vorstand und das Präsidium wünschen ihr für ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.

II.

Nachfolgerin schon bestellt

Frau Rechtsanwältin Nadine Passenheim ist Hauptgeschäftsführerin

Als Nachfolgerin hatte der Vorstand der Kammer **Frau Rechtsanwältin Nadine Passenheim**, die seit knapp 10 Jahren bei der Rechtsanwaltskammer Celle, zunächst als Referentin und seit mehreren Jahren als Geschäftsführerin erfolgreich tätig ist, bereits mit Wirkung zum 01.10.2021 zur Hauptgeschäftsführerin bestellt.

Wir freuen uns sehr, mit Frau Rechtsanwältin Passenheim eine erfahrene Kollegin gefunden zu haben, die als Hauptgeschäftsführerin nicht nur das Team der Kammergeschäftsstelle leitet, sondern auch allen Kammermitgliedern beratend und unterstützend zur Seite stehen wird.

Vorstand und Präsidium freuen sich auf die Zusammenarbeit!

III.

2022 aktive Nutzungspflicht beA

Ab dem 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht. Ab dann sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Ausnahmen gelten bereits in Schleswig-Holstein und

Bremen. Weitergehende Informationen rund um die Nutzungspflicht und ein 10-Punkte-Programm zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im aktuellen [BRAK-Magazin \(Heft 5/2021\)](#).

Das beA-Portal finden Sie [hier](#) und den beA-Support finden Sie [hier](#).

IV.

Ab 01.01.2022 – Übermittlung von elektronischen Dokumenten nur noch im Dateiformat PDF

Mit dem Gesetz zum *Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 4607 ff.)* treten Erleichterungen hinsichtlich der Einreichung von elektronischen Dokumenten ein. **§ 2 Abs. 1 S. 1** der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – **ERVV** wird dahingehend geändert, dass die Wörter „*in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form*“ gestrichen werden. Infolge dieser Änderung regelt die ERVV dann nur noch, dass das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln ist. Weitere Anforderungen stellt die Verordnung an das elektronische Dokument selbst nicht. Ergänzende Informationen zum Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs können Sie auch dem [beA-Newsletter Ausgabe 11/2021 vom 04.11.2021](#) entnehmen.

V.

Elektronische Aktenführung bei der Kammer. Posteingang gerne per beA und ohne doppelte Versendung

Unsere Kammergeschäftsstelle arbeitet seit mehreren Jahren mit der elektronischen Akte. Bitte sehen Sie daher davon ab, Dokumente doppelt zu schicken. Es reicht aus, wenn Sie Schreiben **per beA** übermitteln. Es ist nicht erforderlich, Schreiben dann noch auf dem Postweg oder „vorab per Fax“ zu übermitteln.

VI.

Aktualisierte Hinweispflichten für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zur alternativen Streitbeilegung

Der BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung hat die Hinweispflichten im Informationsblatt überarbeitet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen nach der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung) auf ihren Internetseiten durch eine „leicht zugängliche“ Verlinkung (= anklickbarer Hyperlink) über die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform (OS-Plattform) informieren und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Von dieser Informationspflicht umfasst sind nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten angebahnt, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ (z. B. per E-Mail) angeboten werden. Die aktualisierten Hinweispflichten finden Sie [hier](#).

VII. Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 1. August 2021; neue Regelungen zum Transparenzregister

Zum 01.08.2021 wurde durch das sog. *Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz* das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister geändert (§§ 18 ff. GwG). Bisher war das Transparenzregister, das Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten enthält, lediglich als Auffangregister ausgestaltet. Die bisher geltende Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. wurde nun aufgehoben. Danach reichte es aus, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (bspw. dem Handelsregister) ergab, sodass keine zusätzliche Registrierung im Transparenzregister erforderlich war.

Fortan sind die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, **sondern dem Transparenzregister aktiv zur Eintragung mitzuteilen** (§§ 18 ff. GwG), unabhängig davon, ob es sich um relevante Informationen aus dem Handelsregister oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen handelt (§§ 21, 22 GwG). Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt bei den Rechtseinheiten. Die Nichtbeachtung ist bußgeldrelevant (§ 58 Abs. 1 GwG). Eine entsprechende Ausnahme gilt für Vereine (§ 20a GwG).

Somit enthält das Transparenzregister einen quantitativ umfassenderen und einen qualitativ hochwertigeren Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten.

Die erforderlichen Meldungen zum Transparenzregister müssen gem. § 59 Abs. 8 GwG innerhalb der Übergangsvorschriften erfolgen:

- AG, SE, KGaA bis zum **31. März 2022**
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum **30. Juni 2022**
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum **31. Dezember 2022**.

Folglich müssen nunmehr alle Gesellschaften ihren wirtschaftlich Berechtigten offenlegen und dementsprechend die bereits eingetragenen Meldungen berichtigen.

Für die von der Mitteilungsfiktion betroffenen Gesellschaften reicht es aus, den aktuellen Stand des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen. Für alle anderen Gesellschaften gilt eine lückenlose Eintragung der wirtschaftlichen Berechtigten seit dem 01. Oktober 2017 bis heute.

Erfolgt eine Meldung der Verpflichteten an die FIU, sind diese nunmehr von der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung freigestellt (§ 48 Abs. 1 GwG).

VIII. Hinweise zur Überbrückungshilfe III Plus des BMWi

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bittet darum, die prüfenden Dritten, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören, im Rahmen der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III auf folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich hat nach Ziffer 1.2. der FAQ das antragstellende Unternehmen zu versichern und soweit wie möglich dazulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, coronabedingt sind. Die prüfenden Dritten prüfen bei allen Anträgen die Angaben der Antragstellenden zur Begründung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nehmen die Angaben zu den Unterlagen. Die Prüfung, ob geltend gemachte Umsatzeinbrüche wirklich coronabedingt sind, ist ein integraler Teil der Antragstellung für die Überbrückungshilfe III Plus. Den prüfenden Dritten kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Bewilligungsstelle hat die Möglichkeit, sich diese Angaben vorlegen zu lassen.

IX. Prüfungstermine für die Auszubildenden

Die Prüfungstermine für die Auszubildenden finden Sie [hier](#).

X. Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen **Sozialverein** als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist es, **Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind**, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00
BIC: COBADEFFXXX

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

*Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2022!*

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).